

Verordnung über Beförderungsentgelte  
und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen  
der Unternehmer im Landkreis Leer  
(ausgenommen Stadt Borkum)

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I, S. 241) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 2 Ziffer 5 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 14.12.2004 (Nds.GVBl. S. 589) wird folgende Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen erlassen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

1. Die Verordnung gilt für den Bereich des Landkreis Leer, der zugleich Pflichtfahrgebiet ist.
2. Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen und nach der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.
3. Diese Verordnung findet keine Anwendung, wenn zwischen dem Taxenunternehmer und einem öffentlichrechtlichen Leistungsträger Pauschalverträge über die Abgeltung von Taxenfahrten abgeschlossen sind; § 8 Abs. 3 dieser Verordnung bleibt unberührt.
4. Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Tarifpflichtgebietes liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist (§ 37 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr -BO Kraft-).

**§ 2**

**Preisbildung**

Die Fahrpreise sind aus dem Entgelt für die Bereitstellung der Taxe bei Beförderungsbeginn (Grundgebühr) und dem Entgelt für die Fahrleistung zu bilden. Für die Anfahrt wird kein Entgelt erhoben.

**§ 3**

**Grundgebühr**

Tarif I: Die Grundgebühr für Fahrzeuge mit bis zu 4 Fahrgastplätzen für jede Fahrt beträgt an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 5,00 Euro und an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr 6,00 Euro.

Tarif II: Die Grundgebühr für Fahrzeuge mit mindestens 5 besetzten Fahrgastplätzen für jede Fahrt beträgt an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 8,00 Euro und an Sonn- und Feiertagen

sowie an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr 9,00 Euro.

**§ 4**

**Entgelt für die Fahrleistung**

Tarif I: Für Fahrzeuge mit bis zu 4 Fahrgastplätzen:  
Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt für jede 52,63 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 Euro (entspricht 1,90 Euro je km). An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr je angefangene 50,00 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 Euro (entspricht 2,00 Euro je km).

Tarif II: Für Fahrzeuge mit mindestens 5 besetzten Fahrgastplätzen:  
Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt für jede 43,47 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 Euro (entspricht 2,30 Euro je km). An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr je angefangene 41,66 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 Euro (entspricht 2,40 Euro je km)

**§ 5**

**Wartezeiten**

Wartezeiten sind mit 0,10 Euro je 12,00 Sekunden (entspricht 30,00 Euro je Stunde) zu vergüten, wenn sie durch den Fahrauftrag begründet werden. Von der Berechnung der Wartezeit ist der Fahrgast zu verständigen.

**§ 6**

1. Tritt ein Besteller eine Fahrt nicht an, so hat er den Grundpreis zu entrichten. Ist die Anfahrt zum Besteller oder zum Bestellort bereits durchgeführt, so ist dieses zuzüglich nach § 4 zu berechnen. Das Entgelt für eine abbestellte Fahrt entfällt, wenn der Besteller mindestens 30 Minuten vor dem vereinbarten Fahrtbeginn den Auftrag widerruft.
2. Bei Sonderbestellungen - Hochzeiten, Beerdigungen und Rundfahrten zum Zwecke der Besichtigung - kann das Entgelt frei vereinbart werden.

**§ 7**

**Zuschläge**

An Zuschlägen werden erhoben:

Für die Mitnahme eines Fahrrades	5,00 € pro Fahrt
Für die Mitnahme von mehr als 20 kg Gepäck	2,50 € pro Fahrt
Für die Mitnahme eines Hundes	2,50 € pro Fahrt

Blindenhunde als Begleiter von Blinden werden frei befördert.